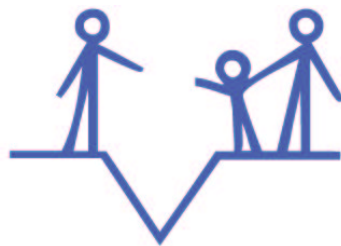


Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern

Ergebnisse der bundesweiten Internet-Befragung des
Väteraufbruch für Kinder e.V. (VafK)

unter Federführung des
Väteraufbruch für Kinder Berlin-Brandenburg e.V.



Berlin, 8. November 2008

Rainer Sonnenberger, André Winter, Jürgen Woelk, Christian Bade

<http://www.vafkbb.de>

Vorwort

Vor nunmehr über 10 Jahren wurde im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform das Sorgerecht reformiert, das u.a. nicht miteinander verheirateten Eltern die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge ermöglicht. Seiner Reform legte der Gesetzgeber Annahmen zugrunde, die bis heute noch nicht überprüft worden sind, obwohl es dafür seit über fünf Jahren sogar einen verfassungsgerichtlichen Auftrag gibt.

Im Sommer 2006 führte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) eine Befragung bei Jugendämtern und Rechtsanwälten durch, die zwei Jahre lang ausgewertet wurde. Die Ergebnisse sind inhaltlich so schwach, dass erneut eine Untersuchung initiiert wurde. In zwei Jahren soll nun durch ein Forschungsvorhaben festgestellt werden, ob der Gesetzgeber mit seinen dann mehr als 12 Jahre alten Annahmen richtig gelegen hat. Sollte dann wissenschaftlich das erwiesen sein, wovon unsere europäischen Nachbarn schon lange überzeugt sind, dann wird die Umsetzung einer Reform noch einige Jahre zusätzlich in Anspruch nehmen. Deutschland richtet sich damit in der Sorgerechtsfrage dauerhaft als Schlusslicht in Europa ein. Bis auf Österreich haben alle anderen Länder in der europäischen Union bereits jetzt fortschrittlichere Sorgerechtsregelungen.

Der Väteraufbruch für Kinder legt mit dieser Studie die Ergebnisse seiner bundesweiten Internetbefragung unter betroffenen Vätern vor. Sie belegt, dass die Vermutungen, Annahmen und Entscheidungen aus Bonn, Berlin und Karlsruhe wenig mit der gelebten Realität vor Ort zu tun haben. Wenn überhaupt noch ein Forschungsvorhaben erforderlich ist, dann sollte es zukunfts- und reformorientiert die Probleme der jetzigen Regelung untersuchen: Die uneinheitliche Beratungsqualität der Jugendämter, das Konfliktpotential der jetzigen Regelung für junge Eltern, und die Frage, ob Eltern den derzeitigen staatlichen Hilfsangeboten zur Lösung ihrer Konflikte überhaupt vertrauen.

Danke!

Viele unserer Mitglieder haben an dieser Studie mitgearbeitet: Im Sommer 2006 hat Matthias Wellmann einen papiergebundenen Fragebogen entworfen, der sich jedoch nur vereinzelt unter den Vätern verbreiten ließ. Daraufhin wurde von Deepak Rajani ein Befragungsmodul auf unserer Berlin-Brandenburger Web-Site installiert und André Winter entwarf einen Online-Fragebogen, der durch die konstruktive Kritik vieler unserer Mitglieder ergänzt und verbessert wurde. Ab Januar 2007 stand der Fragebogen schließlich „offiziell“ im Internet.

Durch die Unterstützung von Rüdiger Meyer-Spelbrink und Dietmar Nicolai Webel, seinerzeit Bundesvorstandsmitglieder des Väteraufbruchs für Kinder, wurde der Fragebogen bundesweit innerhalb und außerhalb von Vätervereinen bekannt.

Dr. Arndt Brenschede steuerte viele Hintergrundinformationen zur Sorgerechtsstatistik bei. Für die Auswertung der Fragebögen halfen insbesondere Anregungen von Michael Stiefel und Wolfdieter Hötzendorfer, eine in sich schlüssige Struktur zu finden. Jürgen Woelk spürte so manchen Auswertefehler auf und gestaltete viele Graphiken. Rainer Sonnenberger schrieb den Text für diese Studie zusammen, der von Christian Bade so lange akribisch auseinander genommen wurde, bis alles passte.

Allen Mitmachern - auch den hier nicht namentlich erwähnten - sei herzlich gedankt!

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Die Annahmen des Gesetzgebers	4
1.2	Sorgerechtsstatistik	4
1.3	Umfrage des Bundesministeriums der Justiz	5
1.4	Forschungsvorhaben des BMJ	5
2	Internet-Befragung	6
2.1	Konzept der Befragung	6
2.1.1	Durchführung der Befragung	6
2.1.2	Bias dieser Befragung	7
2.2	Klassifizierung und Filterung der Fragebögen	8
2.2.1	Unterteilung in Alt- und Neufälle	9
2.2.2	Klassifizierung nach Zusammenleben und Kooperation der Eltern	9
2.2.3	Ergebnis der Filterung	10
2.3	Überprüfung der Annahmen des Gesetzgebers	10
2.3.1	Kommunikation der Eltern	13
2.3.2	Gründe der Väter, warum elterliche Sorge nicht erklärt wurde	14
2.3.3	Gründe der Mütter gegen die gemeinsame Sorge	17
2.3.4	Sind die Annahmen des Gesetzgebers zum Sorge-Recht erfüllt?	20
2.4	Rolle des Jugendamts bei der Sorgeerklärung	21
3	Fazit	23
A	Anhang	24
A.1	Erhebung der amtlichen Sorgerechtsstatistik	24
A.2	Wortlaut des Internet-Fragebogens	25

Abbildungsverzeichnis

1	Sorgerechtsquote in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Kindes	8
2	Sorgerechtsquote in Abhängigkeit der Zusammenlebensdauer (Neufälle)	10
3	Aufteilung in Alt- und Neufälle	11
4	Nachbildung der Annahmen des Gesetzgebers	11
5	Unterteilung der Neufälle nach gemeinsamer Sorge bzw. Ablehnung . .	12
6	Haben Vater und Mutter über die gemeinsame Sorge gesprochen? . . .	13
7	Gründe des Vaters gegen die Klärung der gemeinsamen Sorge	15
8	Ablehnungsgründe der Mutter gegen die gemeinsame Sorge	18
9	Untersuchung der Annahmen des Gesetzgebers	20
10	Haltung des Jugendamtes zur gemeinsamen elterlichen Sorge	21
11	Wirkung des Jugendamts auf die Haltung der Mutter	22

Zusammenfassung

In dieser Studie werden die Ergebnisse einer Internet-Befragung veröffentlicht, die der Väteraufbruch für Kinder e.V. vom 21. Januar 2007 bis zum 18. Mai 2008 zum Thema „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern“ durchgeführt hat. Betroffene Väter, die zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes nicht mit der Mutter verheiratet waren, wurden nach ihrer Sorge- und Wohnsituation, dem Geburtsdatum ihres Kindes sowie der Mitwirkung des Jugendamtes bei der Regelung der elterlichen Sorge befragt. In den Fällen, in denen eine Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge unterblieb, wurden zusätzlich die Ursachen abgefragt.

„Ein gemeinsames Kind begründet eine gemeinsame Elternschaft.“

FB 1005

Anhand der gesammelten Daten wurde überprüft, inwieweit die Annahmen des Gesetzgebers erfüllt sind, die dem gegenwärtigen Sorge-Recht¹ zu Grunde liegen². Nach diesen Annahmen würden zusammenlebende unverheiratete Eltern, die bei der Ausübung der tatsächlichen Sorge für ihr Kind kooperieren, die gemeinsame elterliche Sorge erklären. Eine Mutter würde sich nur dann der gemeinsamen elterlichen Sorge verweigern, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hätte, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden.

Bei der Auswertung unserer Umfrage wur-

de hier vorausgesetzt, dass Eltern, die mindestens ein Jahr mit ihrem Kind zusammenleben, auch bei der alltäglichen Sorge für ihr Kind kooperieren. Von 1056 Fragebögen entsprachen 375 dieser Voraussetzung. Anhand dieser Bögen wurden die oben genannten Annahmen des Gesetzgebers überprüft: In 46% der Fälle wurde die gemeinsame Sorge erklärt und in 3% aus annahmekonformen Gründen nicht erklärt. In 51% der Fälle wurde die gemeinsame elterliche Sorge entgegen den Annahmen des Gesetzgebers nicht erklärt.

Auf Grundlage dieser Befragung sind die Annahmen des Gesetzgebers widerlegt. Aus einer Analyse der Gründe, warum die gemeinsame Sorge nicht erklärt wird, ergeben sich weitere Problemfelder, die im Rahmen des BMJ-Forschungsvorhabens untersucht werden sollten.

1 Einleitung

Seit der Kindschaftsrechtsreform vom 1. Juli 1998 haben unverheiratete Eltern nach § 1626a BGB³ die Möglichkeit, eine Sorgeerklärung⁴ abzugeben. Unterbleibt diese Erklärung, so hat die Mutter die Alleinsorge für das Kind.

„Es hat Sie keiner gezwungen, Kinder zu zeugen.“ FB 501

Da der Gesetzgeber bei der Reform keinen Rechtsweg eröffnete, um die Zustimmung der Mutter zur gemeinsamen elterlichen

¹Der Begriff „Sorge-Recht“ steht für die Gesetze und die Rechtsprechung zur Sorgeerklärung

²Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29.1.2003

³www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1626a.html

⁴„Sorgeerklärung“ steht für Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch beide Eltern gem. § 1626a BGB.

Sorge zu ersetzen, sahen sich unverheiratete Väter in ihrem Pflichtrecht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus Art 6 Abs. 2 GG⁵ verletzt.

1.1 Die Annahmen des Gesetzgebers

In seinem Urteil vom 29. Januar 2003⁶ erklärte das Bundesverfassungsgericht die bestehende Regelung im wesentlichen für verfassungskonform. Dem Urteil zufolge durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, dass in „... Fällen, in denen die Eltern mit dem Kind zusammenleben und beide ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben, ...“ die tatsächliche Sorge in der Regel durch gemeinsame Sorgeerklärungen rechtlich abgesichert wird.

„Das Jugendamt hat in meiner Gegenwart meine ehemalige Lebensgefährtin ausdrücklich davor gewarnt, die gemeinsame elterliche Sorge einzurichten. Wenn dies im Sinne des Kindeswohls sei, hätte der Gesetzgeber die regelmäßige gemeinsame elterliche Sorge normiert, wie es bei ehelichen Kindern der Fall sei.“ FB 226

Weiter durfte der Gesetzgeber davon ausgehen, „... dass eine Mutter, gerade wenn sie mit dem Vater und dem Kind zusammenlebt, sich nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von

der Wahrung des Kindeswohls getragen werden, dass sie also die Möglichkeit der Verweigerung einer Sorgeerklärung nicht etwa als Machtposition gegenüber dem Vater missbraucht.“

„Meine Ex-Lebensgefährtin hat mir ganz klar gesagt: Wenn wir heiraten bekomme ich das gemeinsame Sorgerecht.“ FB 164

Ganz sicher war sich das Bundesverfassungsgericht jedoch ob dieser Annahmen nicht, und hat den Gesetzgeber „... verpflichtet, die tatsächliche Entwicklung zu beobachten und zu prüfen, ob seine Annahme auch vor der Wirklichkeit Bestand hat. Stellt sich heraus, dass dies regelmäßig nicht der Fall ist, wird er (der Gesetzgeber) dafür sorgen müssen, dass Vätern nichtehelicher Kinder, die mit der Mutter und dem Kind als Familie zusammenleben, ein Zugang zur gemeinsamen Sorge eröffnet wird, der ihrem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG unter Berücksichtigung des Kindeswohls ausreichend Rechnung trägt.“

1.2 Sorgerechtsstatistik

Um diesem Beobachtungsauftrag zu entsprechen, regelte der Gesetzgeber noch im Jahr 2003 die statistische Erfassung der Sorgeerklärungen im Sozialgesetzbuch SGB VIII, § 99, Abs. 6a.⁷ Demnach soll unter anderem erhoben werden, wie viele „Sorgeerklärungen beider Eltern“ vorliegen. Bisher weist die aktuelle Kinder- und Jugendhilfestatistik⁸ diese Zahlen jedoch nicht gesondert für Männer und Frauen

⁵www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

⁶www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/lr20030129_1bvl002099.html

⁷www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_99.html

⁸Vgl. www-ec.destatis.de, Suchbegriff: 5225202077004, S. 7, Tabelle 3

aus. Es kann deshalb sein, dass die Zahl der rechtlich wirksamen Sorgeerklärungen zu hoch ermittelt wird (vgl. Anhang A.1). Seit 2004 wird aus der Zahl der Sorgeerklärungen und der Zahl der nichtehelichen Geburten die Sorgerechtsquote ermittelt. Für das Jahr 2004 gibt Bundesjustizministerin Brigitte Zypries eine Quote von 44,34% an.⁹

1.3 Umfrage des Bundesministeriums der Justiz

Die Sorgerechtsquote berücksichtigt alle nicht miteinander verheirateten Eltern unabhängig davon, ob sie zusammen oder getrennt leben. Die Annahmen des Gesetzgebers aus Abschnitt 1.1 beziehen sich jedoch nur auf zusammenlebende Eltern. Deshalb muss die Sorgesituation dieser Eltern gesondert untersucht werden.

Zu diesem Zweck führte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) im Sommer 2006 eine Befragung von Jugendämtern und Rechtsanwälten durch. Der BMJ-Fragebogen war sehr knapp gehalten, um möglichst viele Befragte zum Ausfüllen des Bogens zu bewegen. Dadurch ergaben sich jedoch mehrere Schwächen:

1. Es wurden keine Einzelfälle, sondern Gesamteindrücke aus mehreren Fällen erfasst.
2. Die Gründe der Mütter, die gemeinsame Sorge nicht zu erklären, wurden nicht direkt von den Müttern, sondern über einen Umweg mit zwei Stationen - Väter sowie Jugendamt bzw. Rechtsanwalt - erfasst.
3. Die vorformulierten Auswahlmöglichkeiten für die Ablehnungsgründe der Mütter deckten nicht das ganze Spektrum ab. Sie lassen bezüglich der Frage, ob diese Gründe tatsächlich der Wahrung des Kindeswohls dienen, einen großen Interpretationsspielraum zu.
4. Unter anderem blieben Fälle, in denen die Väter über das Sorge-Recht nicht informiert waren oder sich nicht an Jugendämter oder Anwälte gewendet haben, unberücksichtigt.
5. Die Mitwirkung des Jugendamtes bei den Sorgereklärungen wurde nicht erfasst.
6. Die Befragung war nicht repräsentativ.

Die Ergebnisse der Befragung¹⁰ sind entsprechend unsicher. Demnach „... leben etwa 25 bis 75% aller Eltern zusammen oder haben zumindest längere Zeit zusammen gelebt, ohne die gemeinsame Sorge zu begründen.“

„Die Kindesmutter hat das gemeinsame Sorgerecht überhaupt erst vorgeschlagen.“ FB 501

1.4 Forschungsvorhaben des BMJ

Inzwischen hat das BMJ ein Forschungsvorhaben¹¹ ausgeschrieben (Frist bis 25.11.2008), um die Sorgesituation von

⁹Brigitte Zypries auf www.abgeordnetenwatch.de, Suchbegriff „Geburtsstatistik“

¹⁰www.vaeter-aktuell.de/Umfrage_BMJ_1626a_Zusammenfassung.pdf

¹¹www.stuttgart.ihk24.de/produktmarken/starthilfe/Anlagen/Zusammen1909.pdf, S. 3,4

nicht miteinander verheirateten Eltern genauer untersuchen zu lassen. „Insbesondere sollen durch die Untersuchung die diesbezügliche gesetzliche Regelung und die Prämisse, die der Gesetzgeber der Kindschaftsrechtsreform 1998 zugrunde gelegt hat, im Hinblick auf die Rechtswirklichkeit (u.a. soziale, gesellschaftliche und rechtspolitische Wirkungen) evaluiert werden.“

„Nach der Unterschrift zeigte die Jugendamtsmitarbeiterin unverblümt ihre Abneigung gegen diesen Schritt: „Als Frau hätte ich niemals so etwas unterschrieben!““ FB 323

Die als ergänzbare Liste formulierten Fragen dieses Forschungsvorhabens orientieren sich eng an den Vermutungen des Gesetzgebers, die der Kindschaftsrechtsreform von 1998 zu Grunde liegen.

Neuere Aspekte, die erst nach der Kindschaftsrechtsreform aufgetreten sind und für das Kindeswohl relevant sein könnten, werden in der Ausschreibung des BMJ allenfalls implizit berührt. Nach der Darstellung unserer Ergebnisse wird darauf im Fazit (Abschnitt 3) genauer eingegangen.

2 Internet-Befragung des VafK

Anlässlich eines Staatsbesuchs¹² im August 2006 diskutierten u.a. Mitglieder des VafK im BMJ mit Bundesjustizministerin Brigitte Zypries kontrovers quer durch

das Familienrecht.^{13 14} Daraus entstand der Wunsch der VafK-Mitglieder, eigene Daten zur Sorgerechtsituation von nicht miteinander verheirateten Eltern zu erheben.

2.1 Konzept der Befragung

Der Landesverband Berlin-Brandenburg des VafK entwickelte einen Internet-Fragebogen, der in Anhang A.2 dokumentiert ist. Ziel war es, Daten für die Überprüfung der Annahmen aus Abschnitt 1.1 zu erheben, eine Einschätzung über die Beratungsqualität der Jugendämter zu gewinnen sowie Fallbeispiele und Erfahrungsberichte von Vätern zu sammeln.

Besonderes Augenmerk wurde auf die Abfrage der mütterlichen Ablehnungsgründe gegen die gemeinsame Sorge gelegt. Um möglichst zu verhindern, dass die Väter bei ihren Angaben vermutete mit explizit geäußerten Gründen der Mütter vermischen, wurde die Frage in zwei Varianten gestellt. In Frage 7 wurden die vermuteten Gründe abgefragt, in Frage 8 die explizit geäußerten.

2.1.1 Durchführung der Befragung

Der Internet-Fragebogen wurde am 21. Januar 2007 ins Netz gestellt und bis zum 18. Mai insgesamt 1324 Mal ausgefüllt. Zu Beginn wurde zur Teilnahme an der Befragung in Rundmails, Internet-Foren und mit einer Pressemitteilung¹⁵ aufgerufen. Eine weitere Pressemitteilung¹⁶ erfolgte

¹²Mit dem Begriff „Staatsbesuch“ wirbt die Bundesregierung für den Besuch ihrer Ministerien am Tag der offenen Tür.

¹³www.vafk.de/aktion/060827_bmj.htm

¹⁴www.pappa.com/veranst/bmj_tag_2006/tag_der_geschlossenen_tuer_bei_zypries.htm

¹⁵www.vafkbb.de/modules/news/article.php?storyid=16, 21.1.07

¹⁶www.vafk.de/themen/Presse/PM070704_anfrage90_Gruene.htm 4.7.07

am 27.6.2007 als Reaktion auf die kleine Anfrage 16/5852 von Bündnis 90/Die Grünen zum Sorge-Recht nicht miteinander verheirateter Eltern im deutschen Bundestag.

„In Berlin Kreuzberg ... ein ... unkomplizierter Vorgang, bei dem sich die Beamtin sehr viel Zeit genommen, umfassend erklärt und die Objektivität gewahrt hat.“ FB 810

Direkt nach den Werbemaßnahmen wurden insgesamt rund 500 Fragebögen ausgefüllt. In den Phasen ohne Werbemaßnahmen lag die durchschnittliche Rate bei 1-2 ausgefüllten Fragebögen pro Tag. Anhand von Plausibilitätstest wurden 268 Fragebögen aussortiert. Diese Fragebögen waren doppelt ausgefüllt worden, enthielten unvollständige Datumsangaben oder waren in sich widersprüchlich. Für die weitere Auswertung standen somit 1056 valide Fragebögen zur Verfügung.

2.1.2 Bias dieser Befragung

Diese Befragung enthält einen Bias, also eine nichtrepräsentative Zusammensetzung der Befragten. Dafür gibt es folgende Gründe:

1. Bias durch Befragungsmedium

Da rund 64% der Bevölkerung in Deutschland das Internet regelmäßig nutzen, hatten die restlichen 36% keinen oder einen zeitlich nur stark eingeschränkten Zugang zu unserem Internet-Fragebogen.

2. Bias durch Befragte

Diese Befragung richtete sich an Väter, so dass alle Informationen aus der Väterperspektive stammen. Das gilt insbesondere auch für die von den Vätern wiedergegebenen

Gründe der Mütter im Falle einer Ablehnung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Mangels zusätzlicher Erkenntnismöglichkeiten, z.B. durch die Befragung der Mütter, können nur die Antworten der Väter ausgewertet werden.

3. Bias durch Werbung für die Befragung

Da überwiegend auf Internetseiten von Trennungsvätern für die Teilnahme an dieser Befragung geworben worden ist, sind Väter unterrepräsentiert, die mit der Mutter ihres Kindes zusammenleben.

4. Zeitbedingter Bias

Väter werden meist erst anlässlich ihrer Trennung in Vätervereinen aktiv. Im Falle von Kindern, die erst in den letzten Jahren geboren wurden, haben deshalb überwiegend Väter an der Befragung teilgenommen, die sich relativ kurz nach der Geburt ihres Kindes getrennt haben. Dadurch ergibt sich bei den letzten Geburtsjahrgängen ein Bias zu vergleichsweise kurzlebigen Beziehungen, in denen die gemeinsame elterliche Sorge möglicherweise weniger häufig begründet wird.

„Nie habe ich ... davon gehört, dass ernsthaft jemand verlangt, zuerst müsse Harmonie herrschen, damit dann über Probleme geredet werden könne.“ FB 570

5. Identitätsbedingter Bias

Bei dieser Internet-Befragung wurde die Identität des jeweiligen Befragten nicht überprüft. Es könnten dadurch theoretisch auch Personen an der Befragung teilgenommen haben, die nicht zur Zielgruppe

gehören. Auch könnte der Fragebogen von einer Person mehrfach ausgefüllt worden sein. Dieser Bias lässt sich nicht vollständig ausschließen. Anhand des langsamen aber stetigen Datenwachstums und der Entwicklung der Sorgerechtsquote scheint er jedoch vernachlässigbar zu sein.

Aufgrund dieser Überlegungen sind wir davon überzeugt, dass diese Untersuchung die Situation von Trennungsvätern gut beschreibt. Durch die spätere Beschränkung auf Fälle, in denen die Eltern mindestens ein Jahr zusammengelebt haben, wird insbesondere dem zeitbedingten Bias entgegen gewirkt.

„Als besonders dreist empfand ich die Aufforderung (der Jugendamtsmitarbeiterin), das Zimmer zu verlassen, um allein mit der Mutter reden zu können.“ FB 1318

2.2 Klassifizierung und Filterung der Fragebögen

Für die Überprüfung, ob die Annahmen des Gesetzgebers für die Regelung des Sorge-Rechts zutreffen, müssen die validen Fragebögen weiter verschiedenen Klassen zugeordnet werden. Nur anhand der Bögen, die folgende Vorraussetzungen erfüllen, können die Annahmen überprüft werden:

1. Das Kind muss nach der Kind-schaftsrechtsreform (1.7.1998) geboren sein.
2. Die Eltern müssen mit dem Kind zusammenleben oder zusammengelebt haben ...
3. ... und ihre Kooperationsbereitschaft schon durch gemeinsame tatsächliche Sorge für das Kind zum Ausdruck gebracht haben.

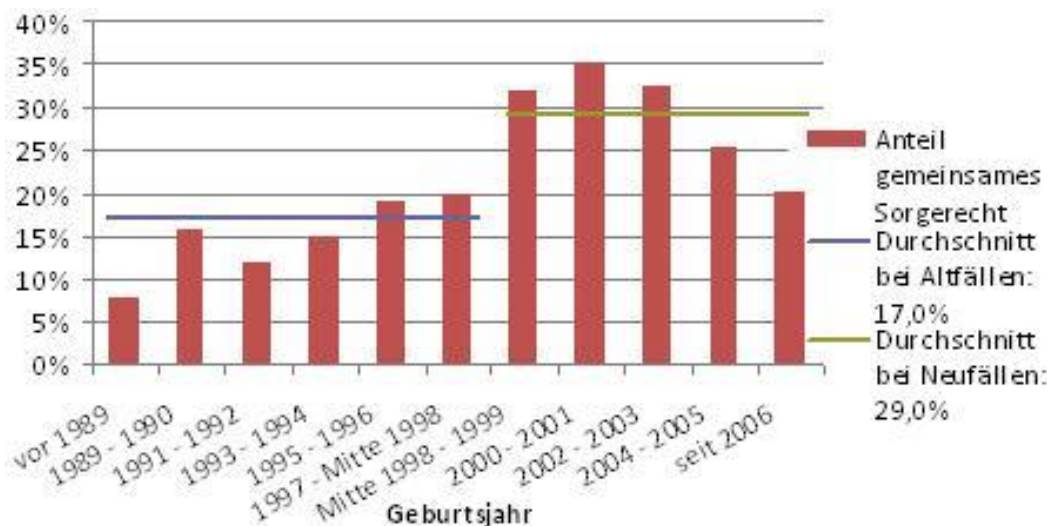


Abbildung 1: Sorgerechtsquote in Abhängigkeit vom Geburtsjahr des Kindes, zweigeteilt am 1. Juli 1998. Die blaue und die grüne Linie geben jeweils die durchschnittliche Sorgerechtsquote vor bzw. nach Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform an.

2.2.1 Unterteilung in Alt- und Neufälle

Die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder, die vor dem 1.7.1998 geboren wurden, war erst nach dem Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform möglich. Dadurch ergab sich in diesen Fällen eine niedrigere Sorgerechtsquote als nach der Reform. Das bildet auch unsere Befragung ab.

In Abb. 1 wurde bezogen auf das Geburtsjahr des Kindes die Sorgerechtsquote ermittelt und der Durchschnitt für die so genannten Alt- und Neufälle eingezeichnet. Die Quote bei den Altfällen liegt mit 17% deutlich unter den 29% der Neufälle. Da sich die Verhältnisse nach der Reform stark verändert haben, werden die Altfälle nicht weiter untersucht.

2.2.2 Klassifizierung nach Zusammenleben und Kooperation der Eltern

Aus den Daten der Befragung lässt sich leicht ausrechnen, wie lange die Väter mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Viel schwerer ist die Beurteilung, ob durch die tatsächliche gemeinsame Sorge der Eltern für ihr Kind die Kooperationsbereitschaft zum Ausdruck gebracht wurde. Mütter und Väter, die zusammenleben, könnten diese Frage unterschiedlich beantworten, wobei neben der unterschiedlichen Wahrnehmung auch die unterschiedlichen Erwartungshaltungen in die Beantwortung dieser Frage mit einfließen.

So wäre eine traditionelle Arbeitsteilung, Mutter erzieht - Vater arbeitet, auch eine Form der Kooperation. Wenn aber die Mutter ein stärkeres Engagement des Vaters bei der Kindererziehung erwartet, könnte sie diese Arbeitsteilung als „unko-

operativ“ bewerten.

Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, ist die Annahme sinnvoll, dass Eltern, die lange in einem gemeinsamen Haushalt leben, eine Form der Kooperation gefunden haben. Die Frage ist nun, ab welcher Mindestdauer des Zusammenlebens diese Kooperationsbereitschaft angenommen werden soll.

„Der damalige Urkundsbeamte beim JA Gotha, Herr XY, hat zuerst fair und vollkommen neutral gegenüber der Mutter und mir gesprochen. Er hat uns zu dem Schritt nicht nur geraten, er hat ihn als Selbstverständlichkeit für beide Elternteile betrachtet!“ FB 325

Zur Untersuchung dieser Frage wurde in Abb. 2 die Sorgerechtsquote in Abhängigkeit von der Mindestdauer des Zusammenlebens beider Eltern mit ihrem Kind aufgetragen. Zunächst wird die Sorgerechtsquote aus allen Neufällen berechnet (29%, vgl. Abb. 1) und über dem Wert von 0 Monaten aufgetragen. Dann werden die Neufälle aussortiert, in denen beide Eltern mit ihrem Kind weniger als einen Monat zusammengelebt haben. Aus den übrigen Fällen wird erneut die Sorgerechtsquote ausgerechnet und über der Mindestdauer 1 Monat aufgetragen usw.

Die Sorgerechtsquote in Abb. 2 steigt von 29% auf 42% an, sobald ausschließlich Eltern berücksichtigt werden, die mindestens einen Monat gemeinsam mit ihrem Kind zusammengelebt haben. Danach setzt sich der Anstieg langsamer fort, erreicht bei etwa 12 Monaten ein Maximum von 46% und liegt dann bis zum 24. Monat fast konstant zwischen 45% und 46%. Danach fällt die Sorgerechtsquote ab, und die stetig abnehmende Stichprobenzahl führt zu statistischen Schwankungen.

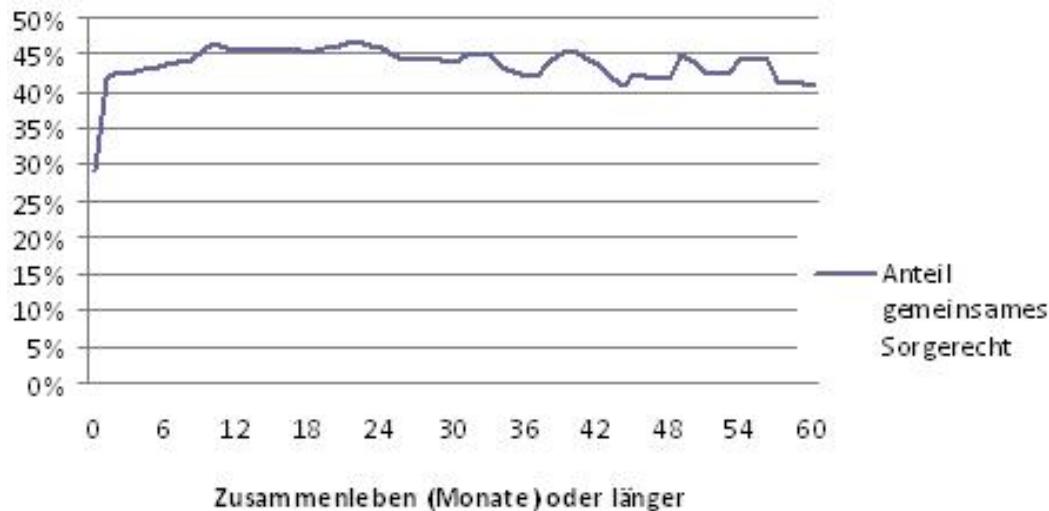


Abbildung 2: Sorgerechtsquote in Abhängigkeit von der Mindestdauer des Zusammenlebens von Eltern mit ihren Kindern, die nach dem 1.7.1998 geboren wurden (Neufälle).

Der Anstieg der Sorgerechtsquote in den ersten 12 Monaten wird als Klärungsphase der elterlichen Beziehungen interpretiert: In der Regel sind die Beziehungen gemeinsam sorgerechtigter Eltern zunächst stabiler als die Beziehungen von Eltern, die die gemeinsame Sorge nicht erklärt haben. Deshalb trennen sich überproportional viele Eltern ohne gemeinsame Sorge, bis schließlich - nach 12 Monaten - nur noch die Beziehungen übrig bleiben, die genauso stabil sind, wie die Beziehungen von Eltern mit gemeinsamer Sorge.

Erst wenn die Beziehungen beider Elterngruppen in gleichem Maße stabil sind, werden sie auch in gleichem Maße eine Art von Kooperation bei der Ausübung der alltäglichen Sorge gefunden haben. Deshalb ist es sinnvoll, eine Kooperationsbereitschaft ab einer Mindestdauer des Zusammenlebens von 12 Monaten anzunehmen.

2.2.3 Ergebnis der Filterung

Aus der Klassifizierung der Fragebögen ergibt sich die quantitative Aufteilung in Abb. 3. Die weitere Untersuchung im nächsten Abschnitt konzentriert sich ausschließlich auf die Gruppe „Neufälle, mindestens ein Jahr zusammen gelebt“.

2.3 Überprüfung der Annahmen des Gesetzgebers

Anhand der Neufälle, in denen die Eltern mindestens ein Jahr zusammengelebt haben, werden nun die Annahmen des Gesetzgebers geprüft, auf denen das gegenwärtige Sorge-Recht beruht.

Wie in Abb. 4 dargestellt, unterscheiden sich diese Fälle darin, ob die gemeinsame elterliche Sorge begründet wurde oder nicht. Im ersten Fall sind die Annahmen des Gesetzgebers erfüllt.

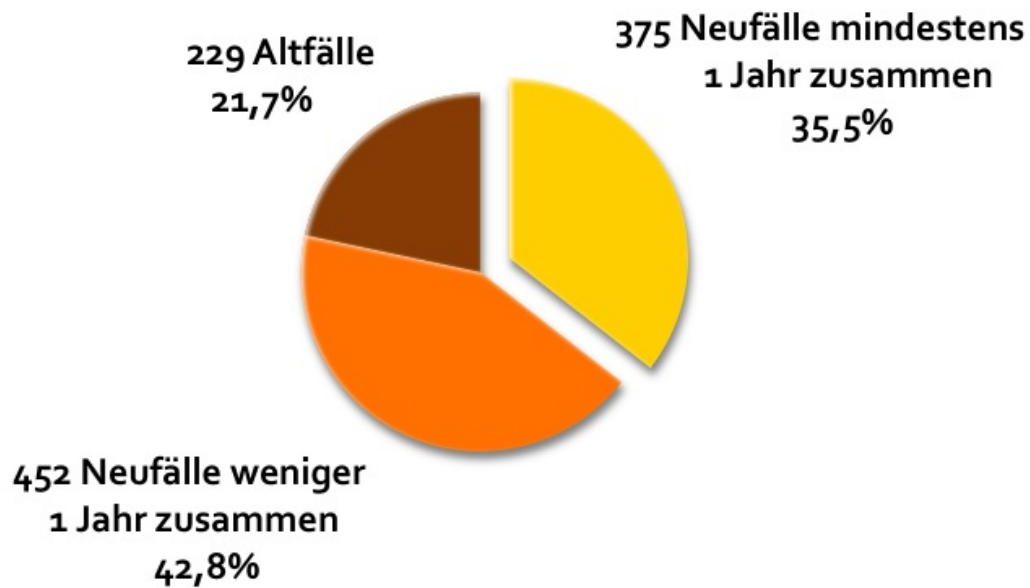


Abbildung 3: Aufteilung der Fragebögen in Altfälle und Neufälle. Bei den Neufällen wird unterschieden, ob beide Eltern mit ihrem Kind mindestens 1 Jahr zusammengelebt haben.



Abbildung 4: Schema: Die Gruppen, die den Annahmen des Gesetzgebers entsprechen, sind grün und rot unterlegt. Die Gruppe „andere Gründe“ umfasst die Väter, die die gemeinsame Sorge entgegen den Annahmen des Gesetzgebers nicht erhalten haben.

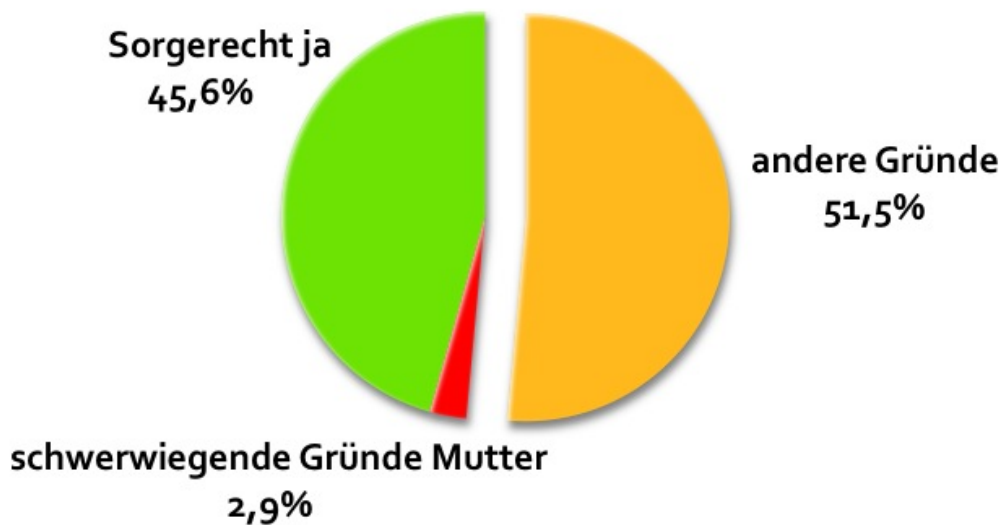


Abbildung 5: Unterteilung der Neufälle nach gemeinsamer Sorge bzw. der Begründung der Ablehnung. Die Graphik berücksichtigt alle Neufälle, in denen die Eltern mit ihrem Kind mindestens ein Jahr zusammengelebt haben.

Im zweiten Fall muss weiter untersucht werden, ob die Mutter die gemeinsame elterliche Sorge mindestens aus „einem schwerwiegenden in der Wahrung des Kindeswohls“ liegenden Grund abgelehnt hat. Ist das der Fall, dann sind die Annahmen des Gesetzgebers ebenfalls erfüllt, ansonsten nicht.

Welche Gründe schwerwiegend sind und der Wahrung des Kindeswohls dienen, ist in der Fachwelt umstritten. Wir stellen die Gründe, die wir für relevant halten, hier voran und diskutieren die anderen Gründe in den folgenden Abschnitten. Die Gründe wurden in Frage 8 erfasst, d.h. sie wurden von der Mutter gegenüber dem Vater benannt:

1. Die Mutter sagte dem Vater, er sei nicht erziehungsgerecht. (Frage 8, Antwort d)
2. Die Mutter sagte dem Vater, er

würde sich nicht genug um ihr gemeinsames Kind kümmern. (Frage 8, Antwort k)

3. Die Mutter sagte dem Vater, er würde das Kind misshandeln, missbrauchen oder vernachlässigen. (Frage 8, Antwort l)

Jeder Neufall fällt in eine der drei Gruppen aus Abb. 4, deren prozentuale Anteile in Abb. 5 dargestellt sind. Links sind die Anteile aufgetragen, die den Annahmen des Gesetzgebers entsprechen und rechts der Anteil „andere Gründe“, der den Annahmen nicht entspricht.

Diese Gruppe mit den „anderen Gründen“ enthält also ausschließlich Eltern, die entgegen den Annahmen des Gesetzgebers die gemeinsame Sorge nicht erklärt haben. In den folgenden Abschnitten wird diese Gruppe näher untersucht. Sie ist die Grundgesamtheit der dortigen Statistiken.

2.3.1 Kommunikation der Eltern

Für die Klärung, ob die gemeinsame Sorge begründet werden soll, müssen die Eltern miteinander kommunizieren. Deshalb wurde in Frage 5 erfasst, ob und wie Vater und Mutter über die elterliche Sorge gesprochen haben.

Nach Abb. 6 haben mehr als die Hälfte der Väter die Mütter ersucht, in die gemeinsame Sorge einzuwilligen und Mütter in Einzelfällen von sich aus dem Vater die gemeinsame elterliche Sorge angeboten ha-

ben. In etwas über 15% der Fälle wurde über die gemeinsame Sorge nicht gesprochen und in 15% der Fälle wurde das Thema gemeinsame Sorge nicht ernsthaft verfolgt.

Somit ergibt sich, dass in knapp einem von drei Fällen entweder gar nicht oder nur unzureichend über die Sorgeerklärungen gesprochen wurde. Da in 14% der Fälle überhaupt keine Angaben zur Kommunikation gemacht wurden, könnte der Anteil an unzureichender Kommunikation noch höher liegen.

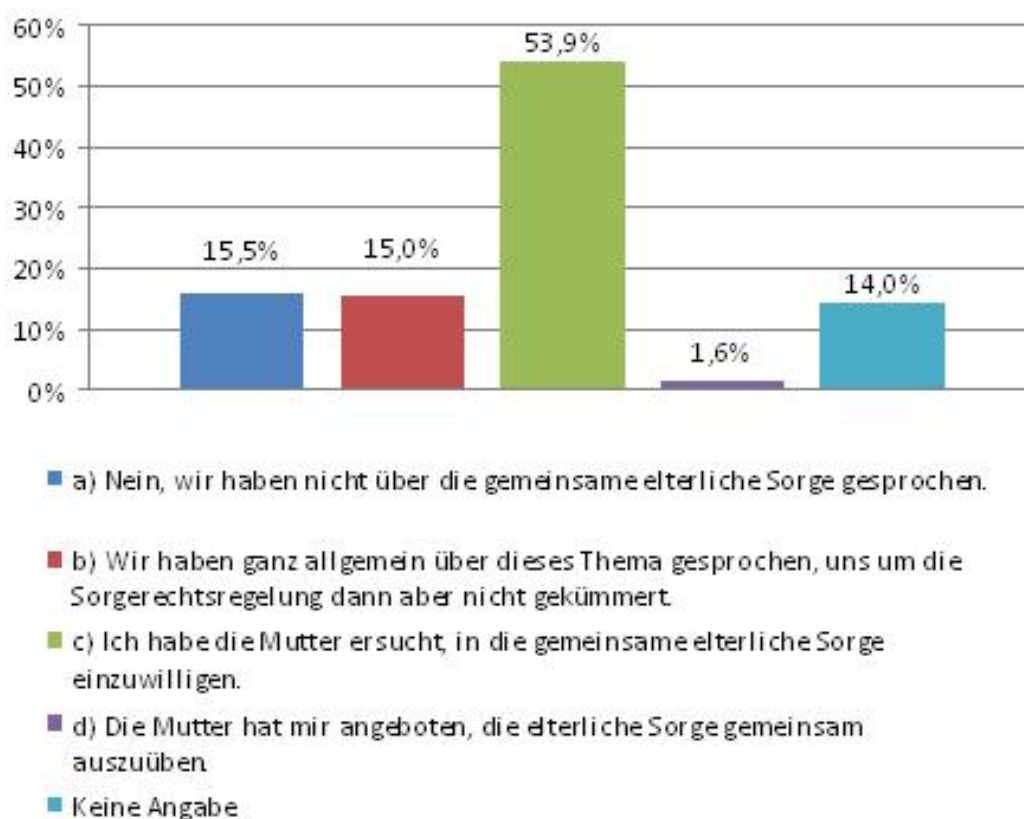


Abbildung 6: Frage 5: „Haben Sie und die Mutter über die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gesprochen?“ Es werden alle Neufälle berücksichtigt, in denen die Eltern mit ihrem Kind mindestens ein Jahr zusammengelebt und entgegen den Annahmen des Gesetzgebers keine gemeinsame Sorge erklärt haben.

2.3.2 Gründe der Väter, warum die elterliche Sorge nicht erklärt wurde

Die Gründe, warum die Väter die mögliche gemeinsame Sorge mit Müttern nicht geklärt haben, sind in Abb. 7 dargestellt. Als Hauptgrund, der in mehr als jedem dritten Fall benannt wurde, wird von den Vätern „rechtliche Unwissenheit“ angegeben, d.h. Unwissenheit über die Möglichkeit einer gemeinsamen Sorgeerklärung, falsche Annahme über rechtliche Gleichstellung mit der Mutter oder Unwissenheit über die Wirkung des Sorgerechts.

„Ohne diese Beratung wäre ich nicht auf die Idee gekommen, dass es „so etwas“ wie eine gemeinsame Sorgerechtsklärung gibt.“ FB 759

In jedem 4. Fall unterließ der Vater die Klärung der gemeinsamen Sorge auch deshalb, weil er nicht erwartete, dass die Mutter zustimmen würde. Eine Belastung der Beziehung zur Mutter durch die Klärung der gemeinsamen Sorge wurde von jedem 6. Vater befürchtet. Jeder 10. Vater hielt die gemeinsame Sorge für unwichtig. Explizites Desinteresse an der gemeinsamen Sorge wurde von jedem 100. Vater angegeben.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigt in seinem Urteil vom 29.1.2003 die Annahme des Gesetzgebers, dass sich eine Mutter „... nur ausnahmsweise und nur dann dem Wunsch des Vaters nach einer gemeinsamen Sorge verweigert, wenn sie dafür schwerwiegende Gründe hat, die von der Wahrung des Kindeswohls getragen werden ...“. Demnach muss die Initiative für die Klärung der elterlichen Sor-

ge von den Vätern ausgehen. Wenn sich die Väter nicht über ihre Rechtslage informieren oder sich nicht nachdrücklich um die Erklärung der gemeinsamen Sorge kümmern, genügen sie dieser Annahme nicht. Deshalb könnte argumentiert werden, dass diese Väter selber Schuld seien und zu Recht kein Sorgerecht erhalten hätten. Müssten diese Fälle deshalb für diese Statistik aus der Gruppe der „anderen Gründe“ aussortiert werden?

Diese Argumentation ließe aber genau die Gruppe außer Betracht, um die es im Familienrecht vorrangig geht: Die Kinder und ihr Wohl. Sie können altersbedingt nicht aktiv in die Klärung der elterlichen Sorge eingreifen, profitieren aber in der Regel von der Beziehung zu ihren beiden Eltern.

Prof. Dr. jur. Roland Proksch hat im Auftrag des BMJ eine Untersuchung bei geschiedenen Eltern durchgeführt, die im Jahr 2002 abgeschlossen wurde.¹⁷ Darin hat er nachgewiesen, dass der Erhalt der Beziehung zwischen Kind und Vater nach einer Scheidung mit dem Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge korreliert. In den Fällen, in denen einem Elternteil die Sorge entzogen wird, kommt es innerhalb von rund 2 Jahren knapp 6 Mal häufiger zu einem Kontaktabbruch zu seinem Kind, als für die Gruppe der Eltern mit gemeinsamer Sorge, die anlässlich ihrer Scheidung keinen gerichtlichen Sorgerechtsstreit geführt haben.

„Die Mitarbeiter des Jugendamtes haben die Kindesmutter ausdrücklich gewarnt.“ FB 314

Geht man davon aus, dass diese Erkenntnis auf nicht miteinander verheiratete El-

¹⁷<http://www.wirbelwind.de/themen/102/schluss-03-2002.pdf>

tern übertragen werden kann, dann ist die gemeinsame Sorge ein wichtiger Faktor für die Absicherung der Beziehung zwischen Kind und Vater. Allein der Kontakt zwischen Kind und Vater ist ein kostbares Gut, das geschützt und gefördert werden muss. Wenn dieser Kontakt erst einmal

unterbrochen ist, lässt er sich gegen den Willen des Kindes oder des Vaters kaum wieder herstellen. Zum Wohl des Kindes ist es deshalb nicht hinnehmbar, dass die Absicherung der Beziehung zu seinem Vater von dessen juristischen Kenntnissen im Familienrecht abhängig ist.

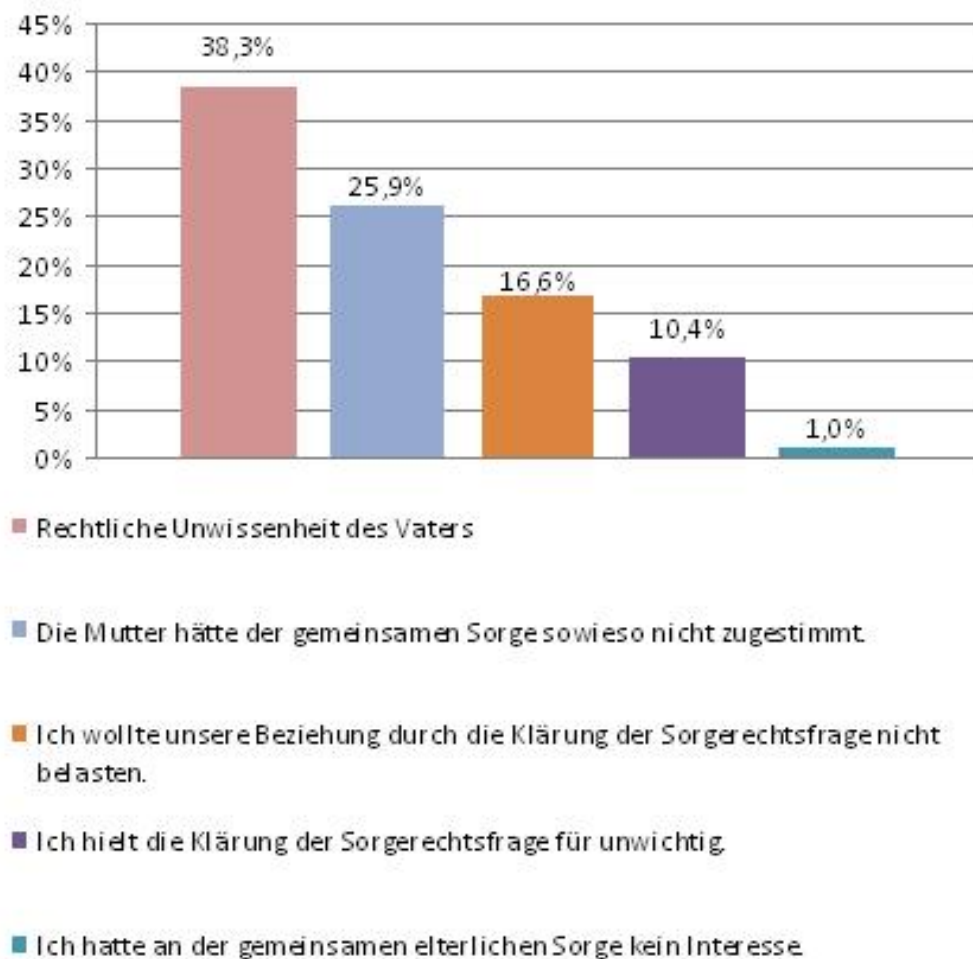


Abbildung 7: Frage 6: „Falls Sie als Vater nicht für eine Klärung der Sorgerechtsfrage gesorgt haben - was waren Ihre Gründe?“ (Mehrfachnennung möglich). Es werden alle Neufälle berücksichtigt, in denen die Eltern mit ihrem Kind mindestens ein Jahr zusammengelebt und entgegen den Annahmen des Gesetzgebers keine gemeinsame Sorge erklärt haben.

Gerade weil hier das Kindeswohl berührt ist, sehen wir auch eine Verpflichtung des Staates, für die rechtliche Aufklärung der Väter zu sorgen.¹⁸

„Ich fand es eigenartig, dass das Formular zur Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt vorlag, das zur gemeinsamen Sorgerechtserklärung aber nicht.“ FB 157

Die rechtliche Grundlage für eine freiwillige Beratung nach § 18 Abs. 2 SGB VIII ist vorhanden. Häufig findet die Beratung jedoch nicht im Sinne der Annahmen des Gesetzgebers statt oder wird sogar entgegen dem gesetzlichen Anspruch der Väter ganz verweigert, wie die nachfolgenden Zitate aus den Fragebögen belegen. Exemplarisch wurden nur Zitate von Vätern ausgewählt, die das gemeinsame Sorgerecht entgegen den Annahmen des Gesetzgebers nicht erhalten haben.

- *„Das Jugendamt hat es abgelehnt, mich zu beraten, da es nur Mütter beraten würde.“* FB 709
- *„Als biologischer Vater habe ich nur das Recht zu zahlen, aber keine anderen Rechte (Aussage des Jugendamtes).“* FB 738
- *„Es gab keine Beratung zum gemeinsamen Sorgerecht!“* FB 918
- *„Das Jugendamt hat mir als Vater keine Beratung zukommen lassen.“* FB 925
- *„Nach Vorsprache beim Jugendamt wurde mir ... erklärt, dass ich kein Sorgerecht für unser Kind bekomme ... Eine Information, dass ich das Sorgerecht mit der Mutter teilen könnte, erhielt ich vom Jugendamt nicht.“* FB 1123
- *„Von Seiten des Jugendamtes erfolgte bei der Beurkundung der Vaterschaft keine Information über die Notwendigkeit einer gemeinsamen Sorgerechtserklärung.“* FB 1173
- *„Bei der Anerkennung der Vaterschaft vor dem Jugendamt wurde ich NICHT darauf hingewiesen, dass es ein gemeinsames Sorgerecht geben könnte.“* FB 1334
- *„Das Jugendamt hat jegliche Hilfe abgelehnt.“* FB 130
- *„Jugendamt hat mehrfach und deutlich erklärt: „Eine Beratung in Sorgerechts und Unterhaltsfragen ... erfolgt ausschließlich für die Kindesmutter.“* FB 170
- *„Beim für mich zuständigen Jugendamt erhielt ich zum Sorgerecht keinerlei Auskunft, lediglich über den Titel der Unterhaltsurkunde wurde ich formell aufgeklärt.“* FB 248
- *„Ich habe beim Jugendamt in Bitburg vorgesprochen. Eine Frau sagte zu mir: „Normalerweise beraten wir nur Frauen und Kinder.“!“* FB 611

Eine Neuregelung des Sorge-Rechts, z.B. automatisch ab der Geburt des Kindes, würde nicht nur das Informationsproblem auflösen, sondern auch die beiden folgenden Motive, nämlich eine befürchtete Verweigerung der mütterlichen Zustimmung zur gemeinsamen elterlichen Sorge sowie

¹⁸Bei der Vaterschaftsanerkennung z.B. im Jugendamt wäre diese Aufklärung problemlos möglich.

die Belastung der Beziehung. Diese Belastung tritt nicht nur im Falle der Ablehnung der gemeinsamen Sorge auf, sondern - durch die Prozedur an sich und die notwendigen Gespräche darüber - auch im Falle der Zustimmung. Nachfolgend sind ausschließlich Zitate von Vätern wiedergegeben, die am Ende dennoch die Zustimmung der Mutter zur gemeinsamen Sorge erhalten haben.

- „*Es war uns als Eltern peinlich, diesbezüglich einen Antrag stellen zu müssen.*“ FB 119
- „*Es bestand eine ausgeprägte Belastung der Beziehung durch die Zustimmungspflicht der Mutter ... letztlich war die Zustimmung der Mutter halbherzig.*“ FB 181
- „*Das Jugendamt hat mich ignoriert und .. (der Mutter) geraten keine gemeinsame Sorge zu erklären. Die ganze Prozedur war unserer Beziehung nicht förderlich.*“ FB 333
- „*Wir beide (d.h. Mutter und Vater) waren uns aber darüber einig, dass die Art und Weise des Jugendamtes eine Unverschämtheit darstellt und junge uneinige Eltern in Beziehungsprobleme stürzen kann.*“ FB 1318

2.3.3 Gründe der Mütter gegen die gemeinsame Sorge

In fast 4/5 der Neufälle, in denen die gemeinsame Sorge entgegen den Annahmen des Gesetzgebers nicht erklärt wurde, haben Väter Gründe der Mütter benannt. Diese Gründe wurden entweder von den Vätern vermutet (Frage 7) oder sind von den Müttern benannt worden (Frage 8). In Frage 8 wurde auch erfasst, ob die Mutter ihre Ablehnung nicht weiter begründet hat.

Da zu erwarten ist, dass weder die Väter mit ihren Vermutungen immer richtig liegen, noch dass die Mütter alle ihre Gründe vollständig benennen, werden beide Antwortgruppen in Abb. 8 einander gegenübergestellt.

Der jeweils wichtigste Grund, die gemeinsame Sorge abzulehnen - im Konfliktfall alleine entscheiden zu können - liegt mütterlicherseits benannt bei rund 32% und väterlicherseits vermutet bei etwa dem doppelten Wert. Danach unterscheidet sich die weitere Rangfolge der Gründe:

Mütterlicherseits werden zu etwa 20 % keine Gründe benannt oder die gemeinsame Sorge wurde als Verhandlungsmasse eingesetzt. Das bestehende Sorge-Recht wird zu 15% als Ablehnungsgrund genannt und knapp 10% der Mütter lehnen die gemeinsame Sorge aufgrund der Gefahr ab, im Trennungsfalle selbst die elterliche Sorge verlieren zu können. Die weiteren Gründe liegen im Bereich von wenigen Prozentpunkten.

Väterlicherseits wird mit 28% als zweitwichtigster Grund die Angst der Mütter vermutet, im Trennungsfalle selbst die Sorge zu verlieren. Danach folgt mit 25% die Vermutung von Gegenleistungen für die gemeinsame elterliche Sorge und mit 17% die Vermutung, dass die Mutter sich rächen wolle. Bemerkenswerterweise vermuten weniger Väter (11%) im bestehenden Sorge-Recht einen Ablehnungsgrund, als dieser von den Müttern (15%) benannt wurde. Die übrigen Gründe liegen im Bereich weniger Prozentpunkte.

Bezüglich der Frage, ob die hier angegebenen Gründe schwerwiegend sind und in der Wahrung des Kindeswohls liegen, erübrigt sich eine Diskussion weitgehend. Sicherlich ist das nicht der Fall, wenn die gemeinsame Sorge als Verhandlungsmasse

benutzt wird. Sogar Partner, deren Beziehung nie bestanden hat, lose oder beendet ist, können als Eltern gemeinsam für ihr Kind sorgen. Wer z.B. bereit ist, sein

Kind in eine Kinderbetreuung zu geben, sollte grundsätzlich auch keine Probleme haben, sein Kind vom anderen Elternteil betreuen zu lassen.

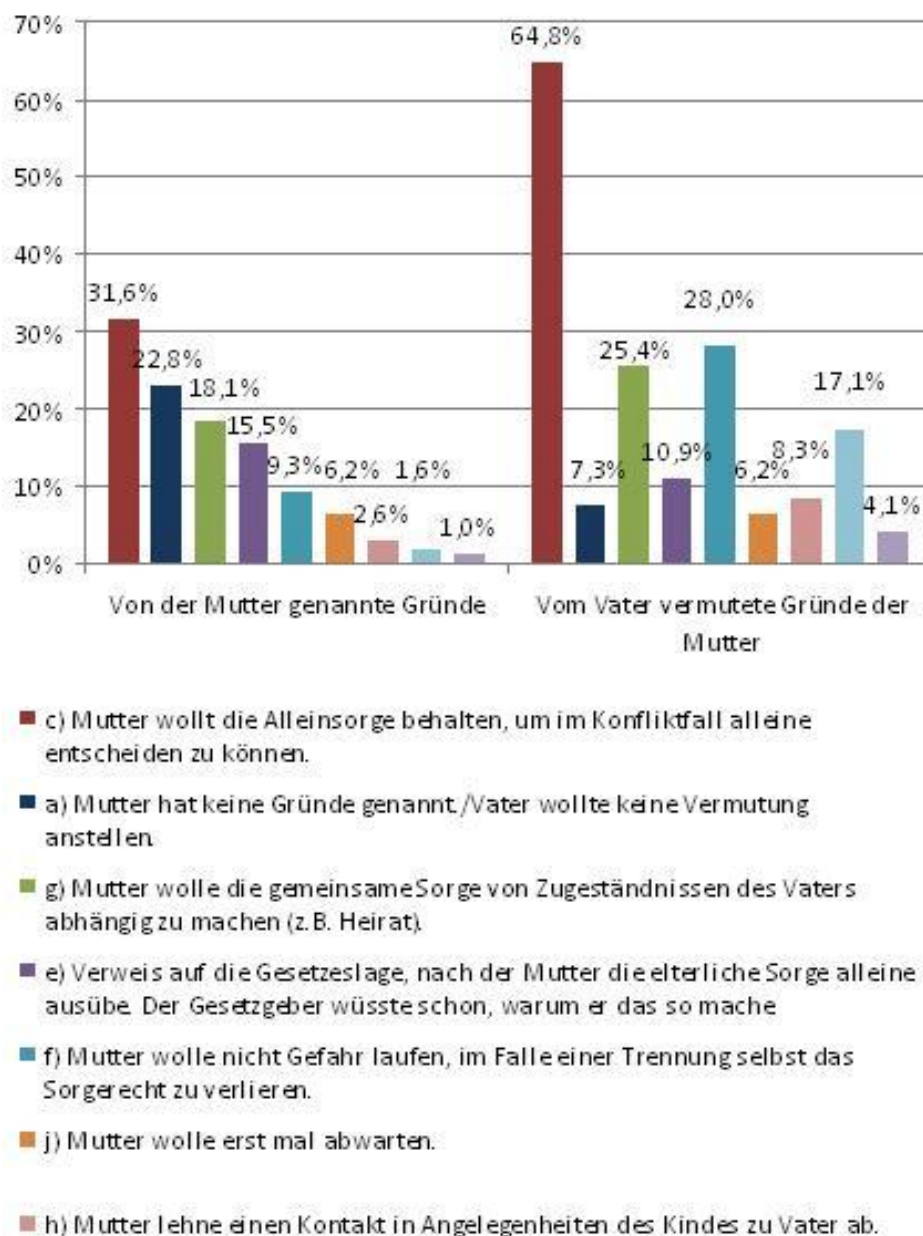


Abbildung 8: Gründe der Mütter, die gemeinsame elterliche Sorge nicht zu erklären (Fragen 7 und 8, Mehrfachnennungen möglich). Es werden alle Neufälle berücksichtigt, in denen die Eltern mit ihrem Kind mindestens ein Jahr zusammengelebt und entgegen den Annahmen des Gesetzgebers keine gemeinsame Sorge erklärt haben.

Zwei Gründe müssen dennoch genauer diskutiert werden:

1. Als wichtigster benannter und vermuteter Ablehnungsgrund der Mutter wird angegeben, dass die Mutter im Konfliktfall alleine entscheiden wolle.
2. Ein weiterer wichtiger Ablehnungsgrund, der mütterlicherseits benannt an 5. und väterlicherseits vermutet an 2. Stelle steht, ist die Gefahr, im Trennungsfall selbst die elterliche Sorge zu verlieren.

Für die Entscheidung, ob diese Gründe schwerwiegend sind und somit der Wahrung des Kindeswohls dienen, müsste

„Habe beim Jugendamt jeweils die Vaterschaft für meine beiden Kinder anerkannt. Ich dachte, damit hätten wir automatisch das gemeinsame Sorgerecht.“ FB 1173

auf die jeweiligen Lebensumstände von Mutter, Vater und Kind abgestellt werden. Insbesondere für die Untersuchung des 2. Grunds wären noch Prognosen über die zukünftige Entwicklung der jeweiligen Familie zu erstellen. Ob das zu belastbaren Ergebnissen führt, ist mehr als zweifelhaft.

Viel wichtiger ist es deshalb zu fragen, *warum* die Mutter alleine entscheiden will bzw. Angst hat, im Trennungsfall ihr Sorgerecht zu verlieren. Handelt es sich hierbei um persönliche Motive oder misstraut die Mutter den staatlichen Hilfsangeboten zur Lösung von Sorgerechtsstreitigkeiten? Am Ende könnte sich herausstellen, dass Gesetzgeber, Rechtsprechung und Jugendämter selbst durch unzureichende Gesetze, Beschlüsse und Hilfsangebote zur Nichterklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge beitragen.

Zwischen diesen beiden Gründen besteht ein logischer Zusammenhang, der auch für miteinander verheiratete Eltern gilt: Gerade weil es kaum geeignete Hilfsangebote bei sorgerechtlich relevantem Streit gibt, entziehen Familiengerichte einem Elternteil die elterliche Sorge komplett und dauerhaft.¹⁹

Ebenso wie die Ablehnung unter Berufung auf die gegebene Gesetzeslage haben die beiden vorgenannten Gründe einen „reflexiven“ Anteil, der auf den Gesetzgeber zurückverweist. Die Untersuchung dieses Anteils, insbesondere der staatlichen Angebote zur Lösung von Sorgerechtskonflikten, muss deshalb in das Forschungsvorhaben mit einbezogen werden.

¹⁹Es bleibt abzuwarten, ob die FGG-Reform zur Reduzierung dieser Konflikte beiträgt. Ergänzend könnte es sinnvoll sein, z.B. einen Therapeuten oder einen Mediator in Teilbereichen zu einem 3. Sorgeberechtigten zu ernennen. Wenn sich Eltern in Einzelfragen nicht einigen können, dann werden derzeit Therapien bzw. Mediationen abgebrochen, um auf eine gerichtliche Klärung zu warten. Das dauert lange, berücksichtigt kaum familiäre Hintergründe, und häufig ist die Kommunikationsbereitschaft der Eltern danach schlechter als vorher. Durch einen teilsorgeberechtigten Therapeuten oder Mediator könnten insbesondere zeitkritische Probleme direkt in der Therapie bzw. in der Mediation durch Mehrheitsentscheidung oder - bei gleichwertigen aber verschiedenen Vorstellungen der Eltern - durch Münzwurf gelöst werden. Die Entscheidungen fallen dadurch schneller, beruhen auf mehr familiären Hintergrundinformationen und der Gesprächsfaden zwischen den Eltern reißt nicht ab, weil die Therapien bzw. die Mediationen nicht unterbrochen werden. Mit Wiederherstellung der Einigungsfähigkeit der Eltern wird das Stimmrecht des Therapeuten bzw. des Mediators dann bedeutungslos.

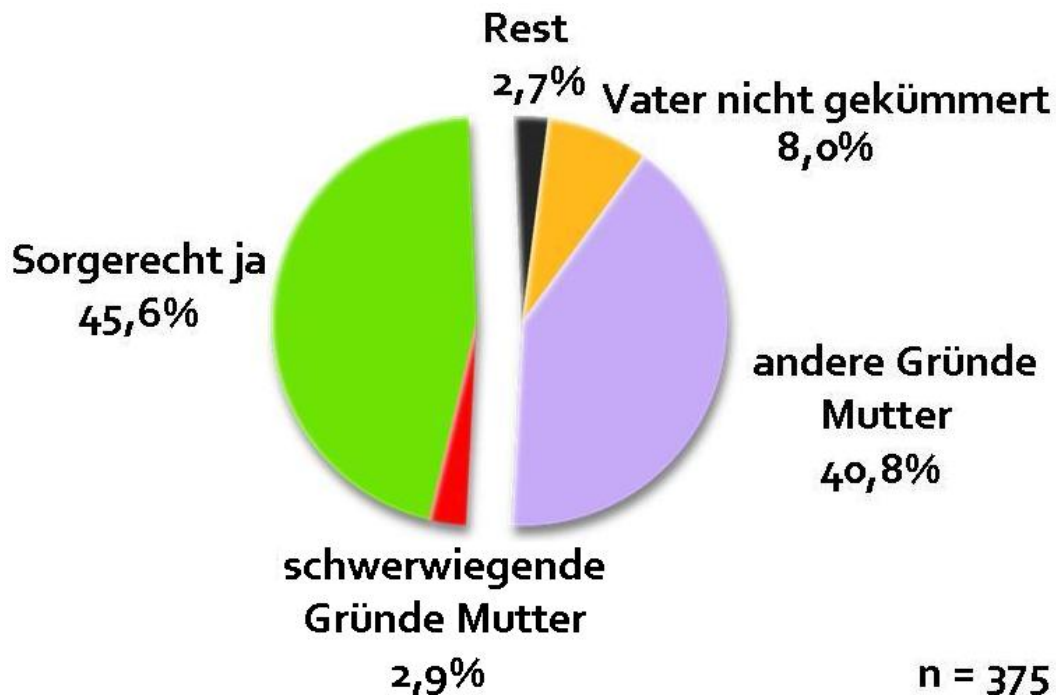


Abbildung 9: Untersuchung der Annahmen des Gesetzgebers, die dem Sorge-Recht von nicht miteinander verheirateten Eltern zu Grunde liegen. Berücksichtigt sind Neufälle, in denen Eltern und Kind mindestens ein Jahr zusammengelebt haben.

2.3.4 Sind die Annahmen des Gesetzgebers erfüllt?

Abschließend sind die Untersuchungen dieses Abschnittes in Abb. 9 zusammengefasst. Wie bereits in Abb. 5 sind links die beiden Gruppen dargestellt, die den Annahmen des Gesetzgebers entsprechen. Anteile, die diesen Annahmen nicht entsprechen, sind auf der rechten Seite dargestellt: Sofern Angaben zu den benannten Gründen der Mutter in Frage 8 gemacht wurden, sind die Fälle als „Gründe der Mutter“ eingeordnet. Fehlten diese Angaben und gab es Angaben in Frage 6,

dann wurden die Fälle unter „Gründe der Väter“ einsortiert. Im „Rest“ der Fälle wurden zu beiden Fragen keine Angaben gemacht.

„Originalton der Mutter: „Warum sollte ich meine Macht aus der Hand geben? Ich habe keine Vorteile davon!““ FB 386

Demnach ergibt sich, dass mehr als die Hälfte der Fälle den Annahmen des Gesetzgebers widersprechen. Eine Neufassung des bestehenden Sorge-Rechts ist erforderlich.

2.4 Rolle des Jugendamts bei der Sorgeerklärung

Das Jugendamt spielt bei den Erklärungen der gemeinsamen elterlichen Sorge eine entscheidende Rolle. Es ist verpflichtet, Eltern in Fragen der Sorgeerklärung zu beraten und die Sorgeerklärungen entgegen zu nehmen. Deshalb wurde abgefragt, welchen Einfluss das Jugendamt auf die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge hat.

„Sind Sie sicher, das Sorgerecht gemeinsam ausüben zu wollen? Damit hat der Kindsvater einen Einfluss auf die Entwicklung des Kindes!“ FB 547

In Abb. 10 wird dargestellt, wie die Haltung der Jugendamtsmitarbeiterin bzw. des Jugendamtsmitarbeiters eingeschätzt wird. Rund 17% Väter fühlen sich durch die Beratung des Jugendamts ausdrücklich ermutigt oder zumindest bestärkt. Neutral wird das Jugendamt von 31% der Väter eingeschätzt und eher ablehnend oder ausdrücklich abratend sah sich mehr als die Hälfte der Väter beraten.

Weiterhin wurde untersucht, ob sich nach Einschätzung der Väter durch die Beratung des Jugendamtes die Haltung der Mutter zur gemeinsamen elterlichen Sorge verändert hat. Dabei wird in Abb. 11 unterschieden, ob die Eltern die gemeinsame Sorge erklärt haben oder nicht.

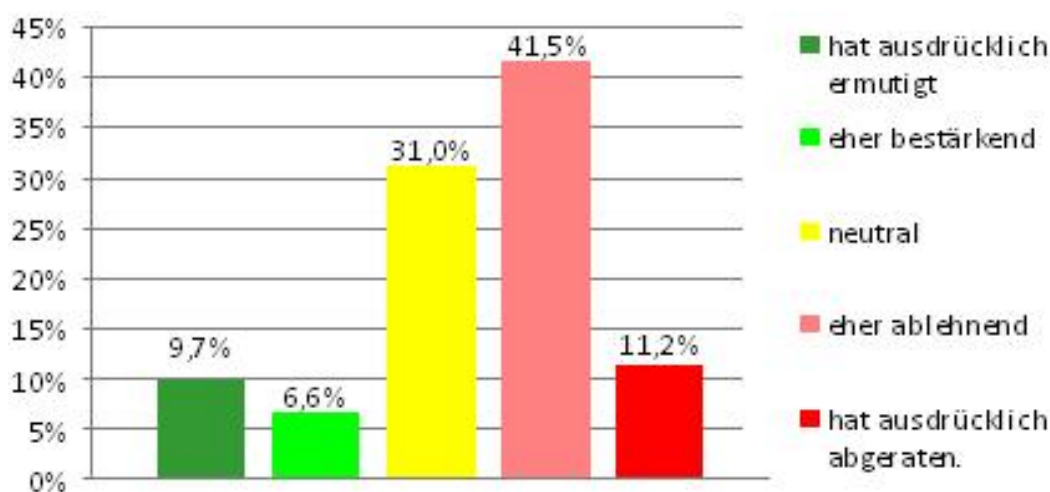


Abbildung 10: Frage 11: Wie stand die Jugendamtsmitarbeiterin bzw. der Jugendamtsmitarbeiter Ihrer Einschätzung nach zur Erklärung des gemeinsamen Sorgerechts?

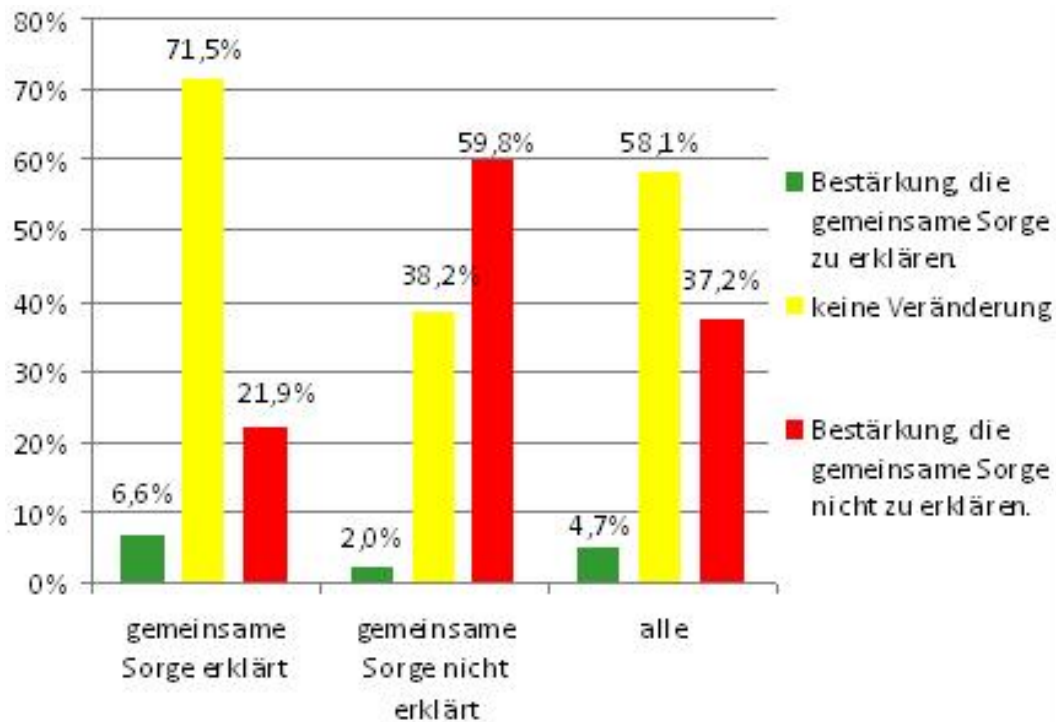


Abbildung 11: Frage 13: Hat sich nach Einschätzung des Vaters durch die Beratung des Jugendamts die Haltung der Mutter zur gemeinsamen elterlichen Sorge verändert? Hier sind alle Neufälle berücksichtigt, in denen die Eltern mit ihrem Kind mindestens ein Jahr zusammengelebt haben.

Selbst in den Fällen, in denen die gemeinsame Sorge erklärt wurde, sahen die Väter eher eine Tendenz der Jugendämter, von der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuraten. Im Falle der Nicht-Sorgeerklärungen folgten die Mütter zu 60% der tendenziösen Beratung der Jugendämter. Insgesamt wird dadurch die vorherige Einschätzung der Väter bestärkt, dass die Jugendämter zu großen Teilen die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht unterstützen.

Dieses Ergebnis erweckt den Eindruck, dass die Annahmen, die der Staat in seiner Funktion als Gesetzgeber für das Sorgerecht formuliert hat, für den Staat in sei-

ner Funktion als Jugendamt nicht oder zumindest nur teilweise gelten. Das ist ein Indiz dafür, dass die Kontrollstruktur für die Jugendämter ungeeignet ist, um Vorgaben der Bundesgesetzgebung lokal umzusetzen. Unsere Statistik und die Zitate aus den Fragebögen belegen, dass es letztendlich vom Zufall abhängig ist, wie Mütter und Väter von Jugendämtern beraten werden.

„Während mir (vom Jugendamt) empfohlen wurde, das gemeinsame Sorgerecht anzustreben, wurde der Mutter davon abgeraten.“ ^{FB 68}

3 Fazit

Die Ergebnisse dieser Studie geben wichtige Hinweise auf Problemfelder im Sorge-Recht und seiner Umsetzung, die in dem Forschungsvorhaben des BMJ zusätzlich berücksichtigt werden sollten:

1. Viele Väter berichten, dass die Klärung der gemeinsamen Sorge die Beziehung zwischen den Eltern belastet habe, selbst wenn die gemeinsame Sorge letztendlich erklärt wurde. Um Belastungen zwischen den Eltern zu vermeiden, klärte außerdem jeder 6. Vater, der entgegen den Annahmen des Gesetzgebers die gemeinsame Sorge nicht erhalten hat, eben diese Frage nicht. Das Ausmaß der Belastungen sollte untersucht werden, die auf Grund des jetzigen Sorge-Rechts in die jungen Familien hineingetragen werden.
2. Die wichtigsten Gründe seitens der Mütter gegen die Erklärung der gemeinsamen Sorge, die „reflexiven“ Gründe, verweisen auf den Staat zurück. Es sollte untersucht werden, ob Eltern den bestehenden rechtlichen und beraterischen Angeboten zur Lösung von Sorgekonflikten vertrauen. Was muss getan werden, um dieses Vertrauen zu stärken?
3. Der wichtigste Grund der Väter, sich aus rechtlicher Unwissenheit nicht um eine Klärung der gemeinsamen Sorge zu bemühen, verweist ebenfalls auf den Staat zurück. Viele Väter schildern, dass Jugendämter entweder falsch, widersprüchlich und tendenziös ableh-

nend beraten oder unter Verstoß gegen § 18 Abs. 2 SGB VIII eine Beratung des Vaters ganz ablehnen. Deshalb sollte die Beratungsqualität von Jugendämtern unter Berücksichtigung der gesetzgeberischen Annahmen für das Sorge-Recht überprüft werden.

4. Im Rahmen des Forschungsvorhabens sollte verglichen werden, welche Erfahrungen andere EU-Länder mit ihren Sorge-Rechts-Regelungen gemacht haben und ob diese für eine Neuregelung des Sorge-Rechts in Deutschland geeignet wären.
5. Schließlich sollte analog zu der Studie von Prof. Proksch geklärt werden, ob die gemeinsame Sorge auch bei der Trennung von unverheirateten Eltern mit dem Erhalt der Vater-Kind Beziehung korreliert.

Es bleibt festzuhalten, dass diese Untersuchung die Annahmen des Gesetzgebers widerlegt, auf denen das Sorge-Recht in § 1626a BGB beruht: In jedem zweiten Fall, in dem die gemeinsame Sorge den Annahmen des Gesetzgebers zufolge hätte erklärt werden müssen, unterblieb ihre Erklärung.

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. tritt deshalb für eine Neuregelung des Sorge-Rechts ein, die sich am europäischen Standard orientieren sollte:

„Die überwiegende Zahl der Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ordnet den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, und zwar kraft Gesetzes und unabhängig vom Personenstand der Eltern.“²⁰

²⁰Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage 16/5852 von Bündnis 90/Die Grünen vom Juni 2007

A Anhang

A.1 Erhebung der amtlichen Sorgerechtsstatistik

Beim Statistischen Bundesamt wurde von Dr. Arndt Brenschede per Mail angefragt, worauf sich die Sorgerechtsstatistik genau bezieht: Auf die Anzahl der abgegebenen Erklärungen oder auf die Anzahl der daraus rechtlich resultierenden gemeinsamen Sorgeerklärungen im Sinne des § 1626a BGB.

Bei der Abgabe der Sorgeerklärungen der nicht miteinander verheirateten Eltern gibt es drei Möglichkeiten:

1. Mutter und Vater geben **eine** Sorgeerklärung auf **einem** Blatt ab und begründen damit für ihr gemeinsames Kind die gemeinsame elterliche Sorge.
2. Mutter und Vater geben getrennt voneinander **zwei** Sorgeerklärungen auf **zwei** Blättern ab und begründen damit die gemeinsame elterliche Sorge für ihr gemeinsames Kind.
3. Nur ein Elternteil gibt eine Sorgeerklärung ab, der andere Elternteil nicht. Die gemeinsame elterliche Sorge wird damit **nicht** begründet.

Rechtlich wird die gemeinsame elterliche Sorge nur im ersten und zweiten Fall begründet. Genau darauf sollte sich die amtliche Sorgerechtsstatistik auch beziehen, d.h. getrennt abgegebene Sorgeerklärungen, die das gleiche Kind betreffen, müssen einander zugeordnet werden und zählen dann als eine abgegebene Sorgeerklärung.

Unterbleibt diese Zuordnung und werden stattdessen nur die abgegebenen Erklärungen (Blätter) gezählt, dann ergibt sich aus dem zweiten und dritten Fall eine Zahl, die über den rechtlich wirksamen Sorgeerklärungen liegt.

Die Antwort des Statistischen Bundesamtes auf die Anfrage von Dr. Arndt Brenschede ergab leider keine abschließende Klärung, wie die Zahl der amtlichen Sorgeerklärungen genau ermittelt wird:

Betreff: Ihre Anfrage vom 26.07.2006 Az.: VIII B1 - 29645/33326

Von: jugendhilfe, jugendhilfe@destatis.de

Sehr geehrter Herr Dr. Brenschede,

vielen Dank für Ihr Interesse an den Kinder- und Jugendhilfestatistiken.

Wir haben bezüglich Ihrer Anfrage zu den Sorgeerklärungen Nachforschungen angestellt. Aus dem Gesetzestext bzw. den Erläuterungen zum Fragebogen läßt sich nicht sicher entnehmen, wie die Gesamtzahl der Sorgeerklärungen zu interpretieren ist.

Der entsprechende Eintrag im Fragebogen wird durch Mitarbeiter des Jugendamts vorgenommen. Daher haben wir uns bei Jugendämtern erkundigt, wie die Zahl zu verstehen ist. Die Antwort war nicht ganz eindeutig, tendiert aber eher dahin, die Zahl der

Fälle mit der Anzahl der Kinder gleichzusetzen. Von einem Jugendamt haben wir zur Auskunft bekommen, dass in 95 % der Fälle die alleinige Erklärung eines Elternteils vorläge.

Es tut uns leid, dass wir Ihre Frage nicht zufriedenstellend beantworten können.

Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag

...

Statistisches Bundesamt

Gruppe VIII B Soziales

Ref. Kinder- und Jugendhilfestatistiken

Postfach 170377

53029 Bonn

Deutschland

A.2 Wortlaut des Internet-Fragebogens

Bei dem nachfolgenden Fragebogen sind die Felder für Kreuzchen und Texteingaben nicht dargestellt. Vorgegebene ankreuzbare Antwortmöglichkeiten sind durch einen Kleinbuchstaben, z.B. „a)“ gekennzeichnet. Sofern kein Buchstabe vor einer Antwortmöglichkeit steht, waren Daten oder Text in ein Textfeld einzugeben.

Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern: Fragebogen ohne Registrierung

Die Beantwortung der mit * gekennzeichneten Fragen ist unbedingt erforderlich.

Wenn Sie diesen Fragebogen jetzt sofort ausfüllen wollen, dann Überspringen Sie einfach diesen Text und fangen Sie gleich mit Abschnitt I an. Füllen Sie diesen Fragebogen aber bitte auf keinen Fall mehrfach aus.

Es wäre uns allerdings lieber, wenn Sie sich vorher in unserem Portal registrieren, als „registrierter Nutzer“ einloggen und erst danach den Fragebogen ausfüllen (Details zur Registrierung erfahren Sie [hier](#)). Wir können dadurch Mehrfachausfüllungen weitgehend vermeiden und bei Unklarheiten mit Ihnen per E-Mail Kontakt aufnehmen. Dadurch steigt die Qualität dieser Befragung.

Zur Registrierung geht es [hier](#) und zum Einloggen [hier](#). Bitte rufen Sie danach den Fragebogen über den dritten Hauptmenüpunkt von oben („Fragebogen Elterliche Sorge“) auf.

I. Ihr außerehelich geborenes Kind:

(Wenn Sie Vater von mehreren außerehelich geborenen Kindern sind, dann füllen Sie diesen Fragebogen bitte nur für das Kind aus, mit dem Sie am längsten in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben.)

*1 In welchem Monat/Jahr wurde Ihr Kind außerehelich geboren? (Format: MM.JJJJ)

II. Gemeinsamer Haushalt:

2 In welchem Monat/Jahr sind Sie mit der Mutter zusammen gezogen? (Format MM.JJJJ)
Bitte freilassen, wenn Sie nie zusammengelebt haben.

3 In welchem Monat /Jahr sind Sie oder die Mutter aus dem gemeinsamen Haushalt ausgezogen? (Format: MM.JJJJ) Bitte freilassen, wenn Sie immer noch zusammenleben.

III. Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge:

*4 Haben Sie und die Mutter für Ihr Kind die gemeinsame elterliche Sorge begründet?(Maximal 1 Kreuzchen möglich)

a) Nein (bitte gleich Abschnitt IV ausfüllen)

b) Ja - durch gemeinsame Sorgerechtserklärung beim Jugendamt. (Bitte weiter mit Abschnitt V)

c) Ja - durch gemeinsame Sorgerechtserklärung beim Notar. (Bitte weiter mit Abschnitt V)

d) Ja - wir haben nach der Geburt unseres Kindes geheiratet. (Bitte weiter mit Ab-

schnitt V)

Andere Antwort:

IV. Gründe, warum Sie die gemeinsame elterliche Sorge nicht begründet haben. (Wenn Sie die gemeinsame elterliche Sorge begründet haben, dann bitte weiter mit Abschnitt V)

5 Haben Sie und die Mutter über die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge gesprochen?(Maximal 1 Kreuzchen möglich)

- a) Nein, wir haben nicht über die gemeinsame elterliche Sorge gesprochen.
- b) Wir haben ganz allgemein über dieses Thema gesprochen, uns um die Sorgerechtsregelung dann aber nicht gekümmert.
- c) Ich habe die Mutter ersucht, in die gemeinsame elterliche Sorge einzuwilligen.
- d) Die Mutter hat mir angeboten, die elterliche Sorge gemeinsam auszuüben.

Andere Antwort:

6 Falls Sie als Vater nicht für eine Klärung der Sorgerechtsfrage gesorgt haben - was waren Ihre Gründe?(Mehrere Kreuzchen möglich)

- a) Ich wusste nicht, dass die gemeinsame Sorge erklärt werden kann.
- b) Ich war der Meinung, dass Väter auch ohne Trauschein den Müttern rechtlich gleichgestellt seien.
- c) Die rechtliche Wirkung der Sorgerechtsfrage war mir nicht bewusst.
- d) Ich hielt die Klärung der Sorgerechtsfrage für unwichtig.
- e) Ich hatte an der gemeinsamen elterlichen Sorge kein Interesse.
- f) Ich wollte unsere Beziehung durch die Klärung der Sorgerechtsfrage nicht belasten.
- g) Die Mutter hätte der gemeinsamen Sorge sowieso nicht zugestimmt.

Andere Antwort:

7 Falls die Mutter gegen die gemeinsame Sorge war - welche Gründe **hatte sie Ihrer Vermutung nach dafür?** (Mehrere Kreuzchen möglich)

- a) Ich möchte darüber keine Vermutungen anstellen.
- b) Ich vermute, dass aus Sicht der Mutter eine Beziehung zwischen ihr und mir nicht bestanden hat, lose oder beendet war.
- c) Ich vermute, dass sie die Alleinsorge behalten wollte, um im Konfliktfall alleine entscheiden zu können.
- d) Ich vermute, dass sie mich nicht für erziehungsg geeignet hielt.
- e) Ich vermute, dass die Gesetzeslage eine Rolle spielte, nach der sie die elterliche Sorge alleine ausübe. Der Gesetzgeber wüsste schon, warum er das so mache.
- f) Ich vermute, sie wolle nicht Gefahr laufen, im Falle einer Trennung selbst das Sorgerecht zu verlieren.
- g) Ich vermute, dass sie die gemeinsame Sorge von Zugeständnissen meinerseits abhängig machen wollte (z.B. Heirat).
- h) Ich vermute, dass sie einen Kontakt in Angelegenheiten des Kindes zu mir ablehnte.
- i) Ich vermute, dass sie sich an mir rächen wollte.
- j) Ich vermute, dass Sie erst mal abwarten wollte.

k) Ich vermute, dass ich mich aus ihrer Sicht nicht genug um unser Kind gekümmert habe.

l) Ich vermute, dass sie befürchtete, ich würde das Kind misshandeln, missbrauchen oder vernachlässigen.

Andere Antwort:

8 Falls die Mutter gegen die gemeinsame Sorge war - welche Gründe **hat sie Ihnen ausdrücklich dafür genannt?** (Mehrere Kreuzchen möglich)

a) Sie hat mir keine Gründe genannt.

b) Sie sagte, eine Beziehung zwischen ihr und mir habe nicht bestanden, sei lose oder beendet.

c) Sie sagte, sie wolle die Alleinsorge behalten, um im Konfliktfall alleine entscheiden zu können.

d) Sie sagte, ich sei nicht erziehungsgerecht.

e) Sie verwies ausdrücklich auf die Gesetzeslage, nach der sie die elterliche Sorge alleine ausübe. Der Gesetzgeber wüsste schon, warum er das so mache.

f) Sie sagte, sie wolle nicht Gefahr laufen, im Falle einer Trennung selbst das Sorgerecht zu verlieren.

g) Sie wollte die gemeinsame Sorge von Zugeständnissen meinerseits abhängig zu machen (z.B. Heirat).

h) Sie sagte, sie lehne einen Kontakt in Angelegenheiten des Kindes zu mir ab.

i) Sie sagte, sie wolle sich an mir rächen.

j) Sie sagte, sie wolle erst mal abwarten.

k) Sie sagte, ich würde mich nicht genug um unser Kind kümmern.

l) Sie sagte, ich würde das Kind misshandeln, missbrauchen oder vernachlässigen.

Andere Antwort:

V. Mitwirkung des Jugendamtes bei der Klärung der Sorgerechtsfrage:

9 Haben Sie oder die Mutter bezüglich der Sorgerechtsfrage Kontakt zum Jugendamt aufgenommen? (Mehrere Kreuzchen möglich)

a) Nein, ich habe keinen Kontakt mit dem Jugendamt aufgenommen.

b) Nein, die Mutter hat meines Wissens keinen Kontakt zum Jugendamt aufgenommen.

c) Ja, ich habe mich alleine vom Jugendamt beraten lassen.

d) Ja, die Mutter hat sich alleine vom Jugendamt beraten lassen.

e) Wir haben uns gemeinsam vom Jugendamt beraten lassen.

f) Wir haben uns mit der Absicht, gemeinsame Sorgerechtserklärungen zu unterschreiben, an das Jugendamt gewendet.

Andere Antwort:

10 Wenn Sie als Vater zum Zweck der Information über das Sorgerecht Kontakt zum Jugendamt aufgenommen haben: Wie gut waren die Informationen des Jugendamtes? (Maximal 1 Kreuzchen möglich)

a) Ich bin vollständig über die Sorgerechtslage informiert worden.

- b) Nach meinem Wissen waren die Informationen des Jugendamtes lückenhaft.
- c) Nach meinem Wissen waren die Informationen des Jugendamtes z.T. falsch.
- d) Das Jugendamt hat es abgelehnt, mich zu beraten.

11 Wie stand die Jugendamtsmitarbeiterin bzw. der Jugendamtsmitarbeiter Ihrer Einschätzung nach zur Erklärung des gemeinsamen Sorgerechts?(Maximal 1 Kreuzchen möglich)

- a) Er/Sie hat mich ausdrücklich ermutigt, die gemeinsame Sorge anzustreben.
- b) Er/Sie schien eher bestärkend.
- c) Er/Sie wirkte neutral.
- d) Er/Sie schien eher ablehnend.
- e) Er/Sie hat mir ausdrücklich abgeraten, die gemeinsame Sorge zu beantragen.

12 Hat sich Ihre Haltung als Vater zur gemeinsamen elterlichen Sorge durch die Beratung des Jugendamtes verändert?(Maximal 1 Kreuzchen möglich)

- a) Ja, ich wurde in einer Beantragung der elterlichen Sorge bestärkt.
- b) Nein.
- c) Ja, ich hielt die Beantragung der elterlichen Sorge nicht mehr für so wichtig.

13 Hat sich nach Ihrer Einschätzung durch die Beratung des Jugendamtes die Haltung der Mutter zur gemeinsamen elterlichen Sorge verändert?(Maximal 1 Kreuzchen möglich)

- a) Ja, die Mutter wurde bestärkt, die gemeinsame Sorge zu erklären.
- b) Nein.
- c) Ja, die Mutter wurde bestärkt, die gemeinsame Sorge nicht zu erklären.

VI. Ihre Erfahrungen bei der Beantragung des gemeinsamen Sorgerechts.

14 Hier können Sie uns Ihre Erfahrungen bei der Klärung der Sorgerechtsfrage schildern. Gehen Sie dabei bitte auch auf die Mitwirkung von Dritten (z.B. Jugendamt, Anwälte, Pro Familia) ein.

15 Wenn Sie als Betroffener ggf. auch für die Presse erreichbar sein wollen, dann geben Sie hier Ihre Telefonnummer (möglichst Handy-Nummer) an.

16 Sofern Sie nicht anonym bleiben wollen, geben Sie bitte hier Ihren Vor- und Nachnamen ein.

Bitte schicken Sie diesen Fragebogen jetzt ab.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Väteraufbruch für Kinder, Landesverband Berlin e.V.²¹

www.vafk-berlin.de

²¹jetzt: Väteraufbruch für Kinder Berlin-Brandenburg e.V., www.vafkbb.de